



Zusatzbestimmungen zum Mietvertrag bei Wohnmobilen

Mieter/in:

Kundennummer:

Vertragsgegenstand

Emil Frey AG als Vermieter, überlässt dem Kunden für die vereinbarte Zeit ein Wohn- oder Reisemobil. Ausser es wird in der Auftragsbestätigung speziell erwähnt, lautet der Mietvertrag nicht auf ein bestimmtes Fahrzeug, sondern auf ein Fahrzeug aus der ausgewählten Fahrzeugkategorie. Steht das Fahrzeug aus unvorhersehbaren Gründen oder technischen Pannen nicht zur Verfügung, bemüht sich der Vermieter um ein gleich- oder höherwertiges Ersatzfahrzeug. Kommt keine Einigung betreffend Ersatzfahrzeug zustande, haftet Emil Frey AG nur für die Rückzahlung von bisher bereits geleisteten Zahlungen. Allfällige Folgekosten können nicht übernommen werden.

Der Kunde seinerseits verpflichtet sich zu den vereinbarten Terminen der Zahlung der in der Auftragsbestätigung aufgelisteten Kosten inkl. Kautions. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug auch eigenverantwortlich ein.

In der Miete enthalten sind

- Haftpflichtversicherung vom Fahrzeug mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000.-
- Vollkaskoversicherung vom Fahrzeug mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000.- (Junglenker CHF 2'000.-)
- Versicherung bei Diebstahl, Einbruch und Elementarschäden für das Fahrzeug inkl. Zubehör mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000.- (Persönliche Gegenstände müssen selber versichert werden)
- Sämtliche Fahrzeugpapiere für Reisen innerhalb von Europa
- Bei Pannen und Unfall: Mobilitätsschutz und Rückführung in die CH (gemäss Herstellergarantie)
- Autobahn-Vignette Schweiz (Strassen-, Tunnel, oder Schiffsgebühren, sowie Umweltplakette oder andere Vignetten, usw., liegen in der Verantwortung des Mieters und sind von ihm zu tragen)
- Die aufgeführten Preise verstehen sich inklusive die gesetzliche MwSt.
- Bei der Übergabe ist im Minimum 1 volle Flasche Gas enthalten. Mehr Verbrauch geht zu Lasten des Mieters. Es müssen bei der Rückgabe die gleiche Anzahl und Typ Gasflaschen vorhanden sein.

Kautions

Die Kautions ist nicht Bestandteil der Miete. Sie ist zur Sicherstellung eines allfälligen Selbstbehaltes bei einem Schadenfall vorgesehen. Sie hat mindestens die gleiche Höhe, wie der Selbstbehalt bei der Vollkasko-Versicherung (normalerweise CHF 1'000.-). Sie muss mit der Angabe einer gültigen Kreditkarte (Visa/ Master) oder in bar bei uns hinterlegt werden. Bei korrekter Rückgabe des Mietfahrzeuges wird die Kautions innerhalb von 10 Tagen an den Kunden zurückerstattet. Allfällige Schäden oder Zusatzkosten (Ausserordentliche Reinigung, usw.) dürfen in Abzug gebracht werden.



Fahrer

Der Lenker des Fahrzeuges muss mindestens 2 Jahre über einen gültigen Führerausweis der Kategorie B (oder Kat. C1) verfügen. Spätestens bei Überweisung der Restzahlung hat der Kunde eine Fotokopie des Führerscheines an die Emil Frey AG zu übergeben. Ist der Fahrer nicht identisch mit dem Mieter, muss dessen Name spätestens bei Vertragsabschluss der Emil Frey AG bekannt gegeben werden. Das Weitervermieten an Dritte und Lernfahrten sind untersagt.

Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe

Die Übernahme des Fahrzeugs erfolgt, wenn nichts Anderes vereinbart ist, am Fahrzeugstandort, Emil-Frey-Strasse, 5745 Safenwil, zu der in der Auftragsbestätigung genannten Zeit. Das gleiche gilt für die Fahrzeugrückgabe. Sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe wird ein Protokoll erstellt und der aktuelle Kilometerstand festgehalten. **Bitte beachten Sie:** Da die Einsätze und Reinigungen der Reisemobile exakt geplant sind, bitten wir Sie die Übernahme- und Rückgabezeiten genau einzuhalten. Können Sie das Fahrzeug nicht bis spätestens zur vereinbarten Zeit zurückbringen,

bitten wir Sie, uns sofort telefonisch zu benachrichtigen. Bei Überziehen der Mietzeit stellen wir pro angefangene Stunde CHF 50.- in Rechnung (dies um auch unserem nächsten Mieter das Fahrzeug pünktlich übergeben zu können). Sollte uns durch die verspätete Rückgabe des Wohnmobils ein Schaden entstehen, so müssen wir uns vorbehalten Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Mitnahme von Hunden oder allfällig anderen Haustieren ist nur nach Absprache mit Emil Frey AG erlaubt. Unsere Wohn- und Reisemobile sind generell Nichtraucher-Fahrzeuge.

Fahrzeugreinigung

Sie erhalten ein tadellos gepflegtes und vollbetanktes Fahrzeug. Wir erwarten das Fahrzeug im gleichen Zustand zurück. Bei der Rückgabe muss der Treibstofftank wieder gefüllt sein.

Vollständige Entleerung und Spülung des WC- und Abwassertanks sind Sache des Mieters.

Müssen wir diese Arbeiten durchführen, werden wir Ihnen zusätzlich CHF 250.- berechnen.

Die Innenreinigung des Fahrzeuges wird üblicherweise vom Mieter durchgeführt. Auf Wunsch übernehmen wir diese Arbeiten gegen eine Grundgebühr von im Normalfall CHF 150.-. Liegt eine abnormale Verschmutzung vor z.B. Polsterung usw., werden diese Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei Hundehaltung. In diesem Falle wird für den erhöhten Reinigungsaufwand eine Gebühr von mindestens zusätzlich CHF 100.- zum Preis der Reinigung in Rechnung gestellt.

Die Aussenreinigung des Fahrzeuges wird von uns ausgeführt und ist in der Servicepauschale bereits enthalten. Allfällig bei der Reinigung erst festgestellte Mängel werden innert 10 Tagen dem Mieter mitgeteilt und ebenfalls mit der Kautions verrechnet oder nachbelastet.

Annullierung

Im Falle eines Vertragsrücktrittes fällt eine Bearbeitungspauschale von CHF 200.- an. Im Weiteren wird ein nachfolgender Anteil an den Gesamt-Mietkosten fällig:

- Bis 61 Tage vor Mietantritt: 20 % der Miete
- 60 bis 28 Tage vor Mietantritt: 50 % der Miete
- Ab 28 Tage bis zum Mietantritt: 100 % der Miete



Reparaturen und Haftung

Der Mieter verpflichtet sich, Öl- und Kühlwasserstand regelmässig zu kontrollieren. Er ist ebenfalls verpflichtet, das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen und sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Der Mieter haftet für alle Schäden aus unsachgemässer oder grobfahrlässiger Bedienung, sowie für Forderungen aus ungesetzlichem Verhalten wie Bussgelder oder Strafen. Werden Reparaturen notwendig, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen diese vom Mieter bis zu einer Höhe von CHF 500.- ohne weiteres, hingegen grössere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters an einen qualifizierten Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden, sofern nicht ein Verschulden des Mieters vorliegt, gegen Vorlage der Originalbelege vom Vermieter zurückerstattet. Fahrten in Ost- oder Aussereuropäische Regionen sind nur in Absprache mit dem Vermieter erlaubt (ev. höherer Versicherungsschutz notwendig). Krisenregionen sind zu meiden.

Verhalten bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, Diebstahl oder sonstigen Schaden, hat der Mieter in jedem Fall die Polizei zu verständigen. Auch bei Bagatellunfällen ist mindestens das internationale Unfallprotokoll auszufüllen und durch die Beteiligten unterzeichnen zu lassen. Halten Sie die Situation mit einer Skizze und möglichst auch Fotos und den Adressen allfälliger Zeugen fest. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Vermieter ist sofort (telefonisch) in Kenntnis zu setzen um entsprechende Massnahmen vorzukehren. Auch sind ihm die notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen, so dass der Vermieter seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung innerhalb Wochenfrist nachkommen kann.

Mietvertrag

Es gelten grundsätzlich alle Bestimmungen aus dem Mietvertrag.

Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand analog dem Mietvertrag.

Ort / Datum:

Unterschrift Vermieter:

Unterschrift Mieter:
